


Stiftung St. Zeno Altenheim St. Elisabeth Schliersee- Neuhaus	Strukturstandard SS 13 Heimvertrag 1.2	
---	---	---

*Rechtliche
Grundlagen*

Allgemeines

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz: PflWoqG) und seiner Verordnungen, an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz (Sozialgesetzbuch XI Buch: SGB XI) und Sozialhilfegesetz (Sozialgesetzbuch XII Buch: SGB XII), sowie an die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung folgender Leistungen zugelassen:

- vollstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege

Die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI, der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und die Pflegesatzvereinbarung nach § 84 SGB XI einschließlich der darin definierten Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Grundlage dieses Heimvertrages. Sie können jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden.

Qualität

Die Einrichtung erfüllt die gesetzliche Anforderungen an die Qualität, insbesondere gemäß § 112ff SGB XI und den Vereinbarungen nach § 113 und § 113a SGB XI. Sie verfügt über ein internes Qualitätsmanagement und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Ziele

Der Träger der Einrichtung weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas und der Katholischen Kirche verpflichtet, ist gemeinnützig bzw. mildtätig im Sinne der Abgabenordnung und trägt der Förderung zur interkulturellen Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte Rechnung.

**Vertrags-
partner**

Auf dieser Grundlage wird zwischen der Stiftung St. Zeno.
als Träger des Altenheims St. Elisabeth.
vertreten durch den Heimleiter Herrn Martin Graß.....
nachstehend "Heim" genannt
und

König Kurt
"Mösel 10 1/2
83734 Hausham"

Geboren am:

- nachstehend "Bewohner" / "Bewohnerin" genannt –

- im Falle der rechtlichen Vertretung:
Hofmann Sabine
- als Bevollmächtigte/r auf Grund der privatschaftlichen Vollmacht vom
23.01.2006
- als Betreuer/in auf Grund der Bestellungsurkunde des
Vormundschaftsgerichts vom
- Aktenzeichen:
folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer

Vertragsdauer

- 1) Der Vertrag wird abgeschlossen mit Wirkung zum: 01.12.2016

- 2) Der Vertrag wird abgeschlossen
 - auf unbestimmte Zeit
 - befristet bis zum Tag des Auszugs am: 02.10.2016
Die Befristung ist begründet durch:
 - vorübergehende Aufnahme zur Kurzzeit- / Verhinderungspflege
 - Sonstiges:

- 3) Das Vertragsverhältnis endet
durch Kündigung oder
im Todesfall der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 2 Das Zimmer

Der persönliche Lebensbereich

Das *Heim* bietet der/m Bewohner/in ein individuell gestaltbares Zimmer (zur Ausstattung siehe § 4 f dieses Vertrages). Dieses kann mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Das *Heim* verpflichtet sich und die Mitarbeiter/innen, die Privatsphäre der Bewohner/innen in ihren Zimmern zu gewährleisten.

Zimmerwechsel

Ein Zimmerwechsel innerhalb des *Heims* erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis des/r Bewohners/in bzw. seines Vertreters auf Grund schriftlicher Vereinbarung.

Haustiere

Haustierhaltung ist im *Heim* nicht möglich.

Gäste

Ein Recht zur Untervermietung hat die/der Bewohner/in nicht. Insbesondere ist die/der Bewohnerin/Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner/innen aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Die/der Bewohner/in hat das Recht, Gäste zu empfangen und, soweit sie/er ihr/sein Zimmer allein nutzt oder über ein eigenes Zimmer verfügt, das Recht, Gäste auch über Nacht, max.3 Nächte, zu beherbergen. Die/der Bewohner wird gebeten, die Beherbergung von Gästen dem *Heim* mitzuteilen.

Änderungen im Zimmer oder Eingriffe in dieses dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des *Heims* ausgeführt werden.

§ 3 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen

1) Das *Heim* bietet der/m Bewohner/in Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses an.

Private Nutzung

2) Die/der Bewohner/in kann Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke nutzen. Sie/er bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der *Heimleitung/Pflegedienstleitung*... Einzelheiten ergeben sich aus dem Leistungs- und Preisverzeichnis.

§ 4 Allgemeine Leistungsbeschreibung und deren Ausstattung

Die Leistungen der Einrichtung sind an den Bedürfnissen alter und/oder pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet und so gestaltet, dass die individuelle Lebenssituation der/des Bewohnerin/s soweit als möglich Berücksichtigung findet. Organisation und Mitarbeiter/innen des Hauses sind in der Erbringung dieser Leistungen gleichermaßen dem caritativen Gedanken, wie auch einer verantwortlichen, qualitätsbewussten Arbeitsweise verpflichtet.

Der Leistungsumfang ist im Einzelnen aus dem beiliegenden Leistungsverzeichnis zu ersehen. (Anlage 1)

§ 4 a Pflege- und Betreuungsleistung

Ziele der Betreuung

Die Leistungen der Pflege- und Betreuung (= pflegebedingter Aufwand) werden entsprechend dem jeweils allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse erbracht.

Ziel ist es, der/m Bewohner/in Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei ihre/seine persönlichen Bedürfnisse, Wünsche und Fähigkeiten zu respektieren.

Allgemeine Pflege

Umfang der Leistungsaufwendungen Umfang bei Pflegegrad 1– 5 gem. § 14 und § 43b SGB XI

Die Leistungen der Pflege und Betreuung umfassen Hilfe und Unterstützung zur Förderung und Erhalt von Selbständigkeit bzw. Fähigkeiten in den folgenden sechs Bereichen:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte, sowie
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Für den Bewohner werden im Einzelfall die auf der Grundlage dieses Vertrags erforderlichen pflegerischen Hilfen erbracht. Die Hilfestellungen orientieren sich an dem Ziel, dass der Bewohner - soweit wie möglich - diese Verrichtungen eigenständig übernimmt. Die Maßnahmen werden je nach Zielsetzung in Absprache mit dem Bewohner entweder vollständig übernommen, teilweise übernommen bzw. unterstützt, beaufsichtigt oder angeleitet.

Soziale Betreuung

- 1) Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten. Es handelt sich hier nicht um die gesetzlich angeordnete Betreuung im Sinne der §§ 1896 ff. BGB.

Die Leistungen der Betreuung umfassen im Besonderen:
Hilfen bei der persönlichen Lebensführung,
Soziale Betreuung in Form von Gemeinschaftsveranstaltungen und Festen,
kleinere persönliche Hilfestellungen,
Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.

Veranstaltungen

- 2) Nicht im Heimentgelt enthalten sind Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Verköstigen außerhalb der Einrichtung und das Ausrichten privater Feste (z.B. Geburtstags- Jubiläumsfeiern usw. – siehe Zusatzleistungen). Diese sind vom Bewohner selbst zu tragen, falls sie nicht von einem Kostenträger übernommen werden
- 3) Das *Heim* bietet regelmäßig spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Hause an. Die Vertreter der Bewohner/innen werden an der Programmgestaltung beteiligt. Für die Freizeit- und Kulturangebote wird grundsätzlich kein gesondertes Entgelt erhoben. Das Programm wird regelmäßig im *Heim* veröffentlicht.

Zusätzliche, besonders kostenintensive, Veranstaltungen können gegen Entgelt besucht werden. Die Entgelte werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und vorher mit der Bewohnervertretung abgesprochen.

zusätzliche Betreuung

- 4) Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen, die pflegeversichert sind, haben gemäß §§ 28a Abs.1 Nr. 6 und 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.
Erläuterung: jeder pflegebedürftige Bewohner (Pflegegrad 1 – 5) hat Anspruch auf zusätzliche Betreuung.

Pflegegrade

- 1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung ist die Eingruppierung in einen **der Pflegegrade** durch die Pflegekasse notwendig.
- 2) Für diejenigen Bewohner, die im Sinne des SGB XI geringfügig pflegebedürftig sind werden die Leistungen der allgemeinen Pflege nach Art, Inhalt und Umfang vereinbart.
Kommt es zwischen Heim und Bewohner/in wegen der notwendigen Pflegeleistungen zu unterschiedlichen Auffassungen, ist ein Gutachten einzuholen. Die Kosten dafür tragen Heim und Bewohnerin / Bewohner je zur Hälfte.

§ 4 b Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Behandlungspflege 1) Die im Rahmen des SGB XI zu erbringenden Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden gemäß Leistungsverzeichnis

Behandlungspflege von der Einrichtung erbracht, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden.

Kooperation mit Ärzten

2) Bei den Leistungen der sogenannten medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um Kooperationsaufgaben von behandelnden Ärzten der Bewohner/ Bewohnerinnen und den Pflegenden des *Heimes*. Die Pflegenden unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung, indem sie ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchführen.

Delegation

3) Die Pflegenden des Heims dürfen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

- wenn sie vom behandelnden Arzt veranlasst sind und dies in der Dokumentation vom Arzt dokumentiert wird;
- wenn die persönliche Durchführung durch den Arzt nicht erforderlich ist und die Einrichtung zur Ausführung der Maßnahme befähigt und bereit ist.
- wenn der Arzt/Ärztin den Bewohner über die geplante Maßnahme umfassend aufgeklärt hat.
- wenn der/die Arzt /Ärztin das Personal der Einrichtung rechtzeitig und im erforderlichen Umfang informiert, beraten und die geplante Maßnahme ordnungsgemäß angeordnet hat.
- Zudem muss der/die Bewohner/in in die Maßnahme und deren Durchführung durch entsprechend qualifiziertes Personal der Einrichtung einwilligen.

Das *Heim* verpflichtet sich, die Ärzte rechtzeitig davon zu unterrichten, wenn bestimmte Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege von Pflegenden nicht erbracht werden können.

Medikamentenversorgung

4) Die Versorgung der Bewohner / der Bewohnerinnen mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch öffentliche Apotheken nach der Wahl der/s Bewohnerin/s. Soweit das *Heim* auf Wunsch der/s Bewohnerin/s die Bestellung der Medikamente übernehmen soll, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (Anlage 3)

§ 4 c Verpflegungsleistungen

Esskultur	Die Aufgabe der Mitarbeiter/innen der Küche ist es, Mahlzeiten auf Grund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner/innen zu bereiten und so zu präsentieren, dass diese in einer kultivierten Atmosphäre ihre Mahlzeiten einnehmen können. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohner/innen Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Die Küchenleitung ist verpflichtet, die Bewohnervertretung in die Planung der Mahlzeiten einzubeziehen.
Das Heim-Angebot	<p>1) Das <i>Heim</i> bietet dem Bewohner folgende im Entgelt „Verpflegung“ enthaltene Mahlzeiten an:</p> <p>Frühstück Zwischenmahlzeit (für Diabetiker) Mittagessen Kaffee und Kuchen Abendessen Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Tee, Fruchtsaftgetränke, Kaffee, Milch, Mineralwasser)</p>
Speisen-service	<p>2) Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Bewohner im Zimmer bzw. im Aufenthaltsbereich der Wohnpflegegruppen serviert.</p> <p>3) Wenn die/der Bewohner/in wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, den Gemeinschaftsraum nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch der/s Bewohners/in im Zimmer serviert, sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.</p>
Abwesenheit bei Mahlzeiten	4) Eine Nichtinanspruchnahme von Mahlzeiten sollte von der/m Bewohner/in dem Heim gemeldet werden.
Besondere Leistungen	<p>5) Schonkost und diätgerechte Mahlzeiten (Diabetes) werden ohne Aufpreis angeboten. Individuelle Speise-, Getränke- und Diätwünsche werden als Zusatzleistung gegen Entgelt angeboten (s. Leistungs- und Entgeltverzeichnis).</p> <p>6) Gäste der Bewohner/innen sind zu allen Mahlzeiten willkommen, es gelten die Preise des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses. Weitere Leistungen der Küche sind zu den Bedingungen des Leistungsverzeichnisses als Zusatzleistungen möglich.</p> <p>7) Für Bewohner/innen, die ausschließlich parenteral (Sondennahrung) ernährt werden, sind die Rohverpflegungskosten pro Bewohner und Tag beim Entgelt für Unterkunft und Verpflegung abzuziehen.</p>

Die Kosten für Ergänzungsnahrung wie z.B. hochkalorische Trinknahrung, Andickungsmittel und ähnliche Produkte trägt, sofern nicht die Krankenkasse dafür aufkommt, die/der Bewohner/in.

§ 4 d Unterkunftsleistungen

- | | | |
|--|----|--|
| Grundsatz im Bereich der Hauswirtschaft Zimmerreinigung | 1) | Das <i>Heim</i> ist verantwortlich für die Raumpflege, sowie die Pflege der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten Textilien der/des Bewohners/in und der Flachwäsche.
Der Umfang und die Häufigkeit der Zimmerreinigung sind dem Reinigungsplan zu entnehmen. Der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung wird mit der/m Bewohner/in abgesprochen. |
| Wäsche-
reinigung | | Der Wäscheservice umfasst die Maschinenwäsche und das maschinelle Bügeln der vom <i>Heim</i> gestellten Wäsche, sowie das maschinelle Waschen und maschinelle Bügeln der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten Textilien der/s Bewohners/in durch einen Fremddienstleister. |
| Wäsche | 2) | Das <i>Heim</i> überlässt der/m Bewohner/in auf deren/dessen Wunsch Bettwäsche, Tischwäsche und Handtücher ohne zusätzliche Berechnung und übernimmt dafür auch die Instandhaltung. |
| Bewohner/
innen -Wäsche | 3) | Die Wäsche, die die/der Bewohner/in mitbringt, wird durch das Heim bzw. seinen Dienstleister kostenlos gekennzeichnet.

Für Schäden durch die Behandlung nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung der/des Bewohners/in wird nicht gehaftet. Desgleichen nicht für den Verlust nicht gekennzeichnete r Bekleidung und Wäsche, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen. (<i>ehemals § 8 Punkt 6.</i>) |
| Blumenpflege | 4) | Zur persönlichen Wohnraumgestaltung dienen eigene Blumen und Pflanzen. Für die Blumenpflege ist die/der Bewohner/in selbst verantwortlich. |
| Aufgaben des Hausmeisters | 5) | Der Hausmeister ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben gehört auch die Beratung und Mithilfe bei der Gestaltung und Erhaltung des persönlichen Wohnraumes der Bewohner/innen durch die hier tätigen Mitarbeiter/innen. |
| Instandhaltung | 6) | Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Wohnungen der Bewohner/innen gehört zu den Obliegenheiten des <i>Heimes</i> . Für die Instandhaltung der selbst installierten Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist der Bewohner verantwortlich. |
| Ein- und Auszug | 7) | Haustechnische Hilfestellungen und Dienste bei Ein- und Auszug und während der Wohndauer werden, soweit im Leistungsverzeichnis angegeben, ohne weiteres Entgelt vom Hausmeister angeboten. Darüber |

hinausgehende Leistungen werden als Zusatzleistungen nach Maßgabe des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses angeboten.

**Zusatz-
leistungen**

- 8) Darüber hinausgehende Leistungen können auf Wunsch der/s Bewohner/in, soweit das Heim dazu technisch und personell in der Lage ist, erbracht werden. Die Kosten hat die/r Bewohner/in gemäß Leistungsverzeichnis zu tragen.

§ 4 e Sonstige Leistungen

**Religions-
ausübung**

Das *Heim* bietet die Möglichkeit, regelmäßig an katholischen Gottesdiensten (z.B. Eucharistie, Gebet, Andacht) im Haus teilzunehmen. Evangelische Gottesdienste werden ebenfalls in regelmäßiger Folge angeboten. Das *Heim* stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten auch den nicht christlichen Bewohnern für Zwecke der Religionsausübung Räume zur Verfügung.

Beratung

- 4) Zu den Leistungen des *Heimes* gehört die Beratung von Bewohnerinnen/n und deren Angehörigen, insbesondere in Fragen der Leistungserbringung und Kostenabrechnung.

**Persönliche
Beratung**

- 5) Den Bewohnern/innen wird Beratung zur Bewältigung von Lebenskrisen und zur Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten angeboten.

**Kultur in der
Gemeinde**

- 6) Das *Heim* unterstützt die Teilnahme der Bewohner/innen an den kulturellen Angeboten der Gemeinde. Aus diesem Grund, werden die Bewohner über die Angebote informiert und es werden Fahr- und Begleitedienste organisiert. Die Fahr- und Begleitedienste werden als Zusatzleistungen angeboten (siehe Leistungs- und Entgeltverzeichnis).

**Mitwirkung von
Bewohnern**

- 5) Die Bewohner wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Wohnen und Unterkunft, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung und Freizeitgestaltung, Speisen- und Getränkeversorgung sowie ggf. bei einer Heimordnung mit. Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen.

**Bewohnerfür-
sprecher**

- 6) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, nimmt ein ehrenamtlicher Bewohnerfürsprecher seine Aufgaben wahr. Die zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA, ehemalige Heimaufsicht) bestellt die Bewohnerfürsprecherin / den Bewohnerfürsprecher und informiert hierüber die Einrichtungsleitung.

§ 4 f Ausstattung

Räume / Flächen

Gemeinschaftsräume:qm Anzahl
Sonstige Nebenräume:qm Anzahl
Freiflächen/Außenanlagen:qm

Zimmer

Das Zimmer / App. hat ca. 23,50 qm. Es befindet sich im Stockwerk 2. OG und trägt die Nummer 2.72.

Das Zimmer / die Wohnung ist

- individuell möblierbar
- teilmöbliert mit:
 - Pflegebett
 - Nachttisch
 - Kleiderschrank (Einbauschrack)
 - Tisch
 - Sessel
 - Gardinen

Das Zimmer ist ausgestattet mit:

- Vorraum
- Bad / Toilette
- Balkon / Terrasse
- TV-Anschluss (Satellitenanlage)
- Hausnotrufanlage mit Gegensprechmöglichkeit
- Telefonanschluss (muss über die Telekom freigeschaltet werden)

Schlüssel

Der/m Bewohner/in werden bei Bedarf folgende Schlüssel übergeben:

_____Zimmerschlüssel

_____Haustürschlüssel

_____Schlüssel für abschließbare Schrankschublade

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung. Bei Schlüsselverlust beschafft das *Heim* auf Kosten der/s Bewohnerin/s Ersatz.

Das Heim verfügt über einen Zweitschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Durch die/den Bewohner/in dürfen nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Fahrzeuge

Dem Haus steht ein Kleinbus mit Hubautomatik für Fahrdienste zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung dieses Fahrzeugs besteht für die/den Bewohner/in nicht.

§ 4 g Elektrogeräte

- 1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist dafür verantwortlich, dass die von ihr / ihm eingebrachten Elektrogeräte (netzbetriebene elektrische Geräte / Netzgeräte) während der gesamten Vertragslaufzeit den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Bewohnerin / der Bewohner darf daher Netzgeräte nur dann mitbringen und betreiben, wenn diese durch eine Elektrofachkraft geprüft wurde. Auch Neuanschaffungen sind vor Inbetriebnahme zu überprüfen, es sei denn, der Hersteller weist eine Inbetriebnahmeprüfung in seinen Unterlagen nach. Die Netzgeräte sind auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, überprüfen zu lassen
- 2) Die Kosten für die Überprüfung trägt die Bewohnerin / der Bewohner
- 3) Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von netzbetriebenen, elektrischen Geräten untersagen,
 1. wenn die Bewohnerin / der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann, oder
 2. wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.
 3. wenn sie der Nahrungszubereitung, dem Kochen von Speisen oder dem Erhitzen von Wasser dienen.

§ 5 Hilfsmittel und Therapeutische Leistungen

Pflege- hilfsmittel

1) Das *Heim* stellt der/m Bewohner/in die erforderlichen Pflegehilfsmittel i.S. des § 40 SGB XI zur Verfügung (Grundlage § 75 Anlage 1 SGB XI).

Medizinische Hilfsmittel

2) Soweit Hilfsmittel nicht nach gesetzlichen Regelungen von der Krankenkasse bzw. der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die Kosten selbst, da sie nicht im Entgelt enthalten sind

Rehabilitation im Heim

3) Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit kommen auch für Heimbewohner/innen Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation in Betracht. Hierzu gehören z. B. Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Das *Heim* wird bei der Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung auf Möglichkeiten der Rehabilitation achten und zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt und Therapeuten zusammenarbeiten.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 4 dieses Vertrages.

Therapie

4) Therapeutische Leistungen z. B. der Physiotherapie und Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden vom *Heim* nach den Wünschen des Bewohners vermittelt. Die Abrechnung und Bezahlung erfolgt direkt an die/den entsprechenden Therapeutin/en.

§ 5 a Infektionsschutz

Infektions- schutz

1. Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, der Einrichtungsleitung ansteckungsfähige Erkrankungen zu melden und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vor oder unverzüglich nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Die Kosten hierfür trägt die Bewohnerin / der Bewohner.
2. Die Einrichtung teilt dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 9 Infektionsschutzgesetz meldepflichtige ansteckungsfähige Krankheiten mit. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über eine erfolgte Meldung informiert.

§ 6 Leistungsentgelte

Leistungsgerechte Entgelte

Die Einrichtung ist berechtigt, dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den einschlägigen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes und des Sozialhilfegesetzes vereinbart sind.

Festlegung der Entgelte

Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung), für Unterkunft und für Verpflegung sowie der Ausbildungszuschlag sind in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84-87 SGB XI bzw. gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII festgelegt. Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten wird mit Zustimmung der zuständigen Regierung gemäß §82 SGB XI festgelegt und entspricht dem Investitionsbetrag in der Vereinbarung gemäß §§ 75ff SGB XII mit dem Sozialhilfeträger. Im Falle einer Erhöhung wird auf § 7 verwiesen.

Pflegegrade

- 1) Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern bemisst sich die Höhe des zu zahlenden Entgeltes nach Art und Schwere des Verlusts der Selbstständigkeit (Pflegegrad). Die Zuordnung zu den Pflegegraden richtet sich nach der Beurteilung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDS).

Vorläufiger Pflegegrad bei fehlender Einstufung

- 2) Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern, für die bei Einzug in die Einrichtung kein Bescheid der Pflegekasse über eine Einstufung der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI vorliegt, stellt die Einrichtung die Entgelte vorläufig in Rechnung, die nach ihrer Einschätzung dem zu erwartenden **Pflegegrad** entspricht.
Nach erfolgter Einstufung gleicht die Einrichtung etwaige Überzahlungen bzw. die Bewohnerin / der Bewohner ausstehende Entgelte spätestens mit der nächsten fälligen Rechnung aus.

Vorläufige Höherstufung bei verweigerter Beantragung

- 3) Kommt die Bewohnerin / der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung ihrer / seiner Verpflichtung, trotz Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Pflegegrad, bzw. den nächst höheren Pflegegrad zu beantragen nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach schriftlicher Aufforderung den Pflegesatz vorläufig nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Lehnt der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Höherstufung ab, zahlt die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich und ab dem ersten Tag der vorläufigen Höherberechnung mit 5% pro Jahr verzinst zurück.

Berechnungs-
tage

- 4) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag werden für den Tag der Aufnahme der Bewohnerin / des Bewohners in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthalts berechnet. Zieht die Bewohnerin / der Bewohner in eine andere Pflegeeinrichtung, wird der Verlegungstag nicht berechnet.

Entgelt-
zuschüsse

- 5) **Hinweise auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung zu den Heimkosten**
Der Bewohner hat die Möglichkeit, bei der Pflegekasse, dem Sozialhilfeträger und ggf. sonstigen Dritten Anträge auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung zu den Heimkosten zu stellen. Ein Sozialhilfeantrag kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Bewohner die Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln oder Mitteln von anderen, besonders von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Versorgungsämtern, Rentenversicherung, sonstigen Versicherungsträgern) begleichen kann. Im Grundsatz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- **nicht ausreichendes Einkommen**
- **nicht ausreichendes Vermögen**
- **keine Unterhaltsansprüche gegen Angehörige oder andere Ansprüche.**

In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe stets unberücksichtigt bleiben. Die wichtigsten sind:

- das „angemessene Hausgrundstück“, das dem Leistungsberechtigten oder seinen näheren Angehörigen (Ehepartner, minderjährige Kinder) als Wohnung dient, sowie
- kleinere Barbeträge. Bei Alleinstehenden sind dies zurzeit 2.600,00 €. Bei Verheirateten erhöht sich der geschützte Betrag um 614,00 € auf gemeinsam 3.214,00 €. Daneben wird für jede Person, die vom Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, ein Zuschlag von 256,00 € gewährt.
- Eine Bestattungsvorsorge in angemessenem Umfang (Auskunft über den genauen Wert gibt der örtlich zuständige Sozialhilfeträger).


Der/die Bewohner/in oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter/in informiert die Verwaltung der Einrichtung sofort über die Antragstellung für Sozialhilfe bei der Behörde. Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet sich der/die Bewohner/in oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter/in zur Zahlung der Rente(n) in voller Höhe an die Einrichtung Altenheim St. Elisabeth, bis zum Abschluss der gesetzlichen Überleitung der Rente(n) an die Einrichtung.

Die Entgelte für Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen dieses Vertrages betragen täglich und monatlich:

Leistungen		Kosten pro Tag in EUR	Monatspauschale Durchschnitt bei 30,42 Tage
Pflegebedingte Aufwendungen	Pflegegrad 1	42,22	1284,33
	Pflegegrad 2	60,55	1841,93
	Pflegegrad 3	76,73	2334,13
	Pflegegrad 4	93,59	2847,01
	Pflegegrad 5	101,15	3076,98
Ausbildungszuschlag			
Unterkunft und Verpflegung	Unterkunft	11,48	349,22
	Verpflegung	12,13	369,00
Abzug bei Sondennahrung (vgl. 15 Abs. 7) %			
Gesondert berechenbare Investitionskosten	Zimmer für eine Person	15,93	484,59
	ein Appartement für <input type="checkbox"/> Person/en		
	ein Wohnplatz für 2 Personen		

Im Rahmen dieses Vertrages betragen die Entgelt für **nicht** pflegebedürftige Personen täglich und monatlich:

Entgeltbestandteile	Leistungen	täglich	Zu zahlendes Entgelt monatlich
Maßnahmepauschale	Betreuung	20,45	622,09
Grundpauschale	Unterkunft und Verpflegung	19,84	603,53
Investitionsbetrag	Einzelzimmer	18,63	566,73
Ausbildungszuschlag			
Zu zahlendes Entgelt		58,92	1792,35

Stiftung St. Zeno Altenheim St. Elisabeth Schliersee- Neuhaus	Strukturstandard SS 13 Heimvertrag 1.2	
---	--	---

Nebenkosten

Hinsichtlich Nebenkosten gilt:

Die Kosten für Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Müll- und Abwasserentsorgung sowie Winterräumdienst, sind in den Entgelten enthalten. Die Entsorgung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten sowie bei wesentlicher Überschreitung der üblichen Müllmenge kann die Einrichtung gesondert in Rechnung stellen (Anlage 1 Leistungsverzeichnis)

Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Überprüfungen von Elektrogeräten, die Heimbewohner eingebracht haben, sind von diesen zu tragen.

Die Entgelte für Zusatzleistungen sind dem „Leistungsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden gesondert berechnet (Anlage 1 Leistungsverzeichnis/ Zusatzleistungen).

Sozialhilfe

- 6) Bei ergänzendem Bezug von Sozialhilfe werden die nicht von der Pflegekasse und nicht von der/vom Bewohner/in selbst entrichteten Entgelte auf Wunsch der/s Bewohnerin/s mit dem zuständigen Sozialhilfeträger nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes abgerechnet.

Nicht eingehaltener Einzugstermin und vorzeitiger Auszug bei Kündigungsfrist

- 7) Bei verspätetem Einzug des Bewohners / der Bewohnerin nach Vertragsbeginn und bei einem vorzeitigen Auszug des Bewohners / der Bewohnerin vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. vor Vertragsbeendigung hat der Bewohner / die Bewohnerin auch für diese Abwesenheitszeiträume das vereinbarte Heimentgelt zu bezahlen, sofern der Platz vorgehalten wird. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird pauschal berechnet und richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen bzw. rahmenvertraglichen (SGB XI/XII) Regelungen für die vorübergehende Abwesenheit.

Derzeit gilt:

- a) Der/die pflegebedürftige Bewohner/in bezahlt jeweils 75% der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.
- b) Der/die nicht-pflegebedürftige Bewohner/in bezahlt jeweils 75% der Grundpauschale und der Maßnahmenpauschale.
- c) Unabhängig von der Pflegebedürftigkeit bezahlt der/die Bewohner/in 75 % des Ausbildungszuschlags.
- d) Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag wird zu 100% in Rechnung gestellt.

Dem Bewohner / der Bewohnerin wird der Nachweis gestattet, dass die in Rechnung gestellten Leistungen nicht vorgehalten wurden und damit nicht berechnet werden dürfen, bzw. die ersparten Aufwendungen höher sind.

Die Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit gemäß Abs. 11 Nr. 1 – 5 bleiben von dieser Klausel unberührt.

Fälligkeit

- 8) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, und gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen, sowie Entgelte für Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht von der Pflegekasse übernommen werden, sind jeweils am Anfang des laufenden Monats fällig und werden mit erhaltenen Zusatzleistungen per Einzugsermächtigung eingezogen.

Abrechnung mit Pflegekasse

- 9) **Leistungen der Pflegekasse**
Die Pflege- und Betreuungsleistungen der Pflegekassen für vollstationäre Pflege werden bis zur jeweiligen Höchstgrenze unmittelbar mit der Pflegekasse der/s Bewohnerin/s abgerechnet.

1. Die Leistungen zum pflegebedingten Aufwand betragen ab 01.01.2017 monatlich:

Pflegegrad	1	125,--	EUR
Pflegegrad	2	770,--	EUR
Pflegegrad	3	1.262,--	EUR
Pflegegrad	4	1.775,--	EUR
Pflegegrad	5	2.005,--	EUR

Damit verbleibt für Versicherte in der Pflegeversicherung im jeweiligen Pflegegrad der Pflegegrade 2 - 5 folgender einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (bezogen auf die pflegebedingten Aufwendungen) bei vollstationärer Pflege pro Monat:

1072,00 €

Aufgrund des festgestellten Pflegegrades des Bewohners ergibt sich ein mit der Pflegekasse direkt abzurechnender Betrag von ___ EUR.

2. Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege
im Rahmen der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege liegt dieser Betrag bei je 1.612,- EUR für die Pflegegrade 2 – 5.

Die unter 9) angegebenen Beträge dienen Ihrer Information. Sie können sich durch Gesetzesänderungen verändern. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil kann sich im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen verändern, vgl. auch §§ 7a, 7b Heimvertrag.

3. Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung
Der Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 6 wird der Einrichtung von der Pflegekasse und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

Zuständige Pflegekasse:

Rechnungs- stellung

10) Rechnungsstellung

1. Das *Heim* erstellt jeweils am Anfang eines Monats eine Rechnung, aus der für den abzurechnenden Zeitraum zu erbringende Pflegeleistungen, Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen (Investitionskostenanteil) zu entnehmen sind.

Zahlungs- pflicht nach dem Tod

2. Der Vertrag Endet mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners. Über den Tod des/der Bewohners/in hinaus erfolgt keine weitere Berechnung von Entgelt oder Entgeltbestandteilen

Abwesenheit

11) Abwesenheitsregelung

1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für die Bewohnerin / den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Aufhalten in Krankenhäusern und in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
2. Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer gelten der Tag, an dem der Bewohner die Einrichtung verlässt, und der Rückkehrtag jeweils als ein Anwesenheitstag.
3. Während der ersten drei Abwesenheitstage hat das Pflegeheim Anspruch auf die volle Pflegevergütung, sowie auf die vollen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung bzw. für Grundpauschale und Maßnahmenpauschale sowie für den

Ausbildungszuschlag.

4. Ab dem vierten Abwesenheitstag wird bei Pflegebedürftigen ein Abschlag von je 25% der Entgelte der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung vorgenommen, bei Nicht-Pflegebedürftigen in Höhe von je 25% der Grundpauschale und Maßnahmenpauschale sowie bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern von 25% des Entgelts für den Ausbildungszuschlag.

Sofern sich aufgrund eines neuen Rahmenvertrages nach SGB XI oder SGB XII ein anderer Abwesenheitszeitraum oder / und höhere Abschläge ergeben sollten, gelten mit Inkrafttreten dieser Rahmenverträge die dort vereinbarten Abschläge.

Nr. 1 – 4 geben die Regelungen des § 87a SGB XI und Art. 5 PflWoqG wieder. Sollten sich aufgrund einer Gesetzesänderung ein anderer Abwesenheitszeitraum oder / und andere Abschläge ergeben, werden diese mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Ansatz gebracht.

5. Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag wird zu 100% in Rechnung gestellt.

§ 7 Entgeltanpassung

7a. Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf

- 1) Ändert sich der Betreuungs- oder Pflegebedarf des Bewohners/der Bewohnerin, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Der Bewohner/die Bewohnerin kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das von dem Bewohner/der Bewohnerin zu zahlende angemessene Entgelt erhöht oder verringert sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.
- 2) Bei Bewohnerinnen / Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist die Einrichtung berechtigt, bei Änderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners/der Bewohnerin nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung und die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach dem Bescheid der Pflegekasse. Der Zeitpunkt der Entgeltanpassung richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum, tritt aber nicht vor Zugang des Anpassungsschreibens gemäß Absatz 3 in Kraft. Die Möglichkeit der vorläufigen Entgeltanpassung richtet sich nach § 6 Abs. 3. Erfolgt der Wechsel bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners aus der Einrichtung,

so erfolgt die Anpassung frühestens ab dem Tag der Rückkehr des Bewohners/der Bewohnerin.

- 3) Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages dem Bewohner/der Bewohnerin durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.
- 4) Sofern und soweit die Einrichtung mit dem Bewohner/der Bewohnerin bei Abschluss des Heimvertrags eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über den Ausschluss bestimmter Leistungen geschlossen hat, entfällt die Anpassungspflicht der Einrichtung, sofern sie unter Berücksichtigung des dem Heimvertrag zu Grunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet.

7 b. Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage

- 1) Die Einrichtung kann einseitig eine Erhöhung des Entgelts und der Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Entgelts für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. des Investitionsbetrags ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- 2) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl das erhöhte Entgelt als auch die Erhöhung selbst angemessen sind. Bei Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI Kapitel sieben und acht und/oder Leistungen nach dem SGB XII Kapitel zehn beziehen, gilt die von den Kostenträgern festgelegte Entgelthöhe als angemessen. Die Einrichtung hat die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung in Kraft treten soll sowie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die Mitteilung muss eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile und der vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. Die Bewohnerin / der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

**Entgelt-
anpassung
bei
veränderter
Berechnungs-
grundlage**

- | | | |
|--|----|---|
| Mitwirkung
der
Bewohner-
vertretung | 3) | Die Einrichtung ist verpflichtet, die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecherin / den Bewohnerfürsprecher vor Aufnahme der Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen anzuhören und ihr unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern. Im Falle einer schriftlichen Stellungnahme der Bewohnervertretung hat die Einrichtung diese den Kostenträgern vorzulegen. Die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecherin / der Bewohnerfürsprecher ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn ihr oder ihm bei der Einsichtnahme Betriebsgeheimnisse bekannt wurden. |
| Wirksamkeit | 4) | Bei Leistungsempfängern nach dem Pflegeversicherungs- bzw. Sozialhilfegesetz sind Erhöhungen nur wirksam, wenn das erhöhte Entgelt den entsprechenden Regelungen bzw. Vereinbarungen entspricht. |
| Zusatz-
leistungen | 5) | Soweit das <i>Heim</i> Zusatzleistungen anbietet und abrechnet können diese auch durch das <i>Heim</i> angepasst werden, wenn sich die Kalkulationsgrundlage verändert hat und die Erhöhung angemessen ist. |

**Sach- und
Personen-
haftung**

§ 8 Haftung

- 1) Die/der Bewohner/in und das *Heim* haften einander für Sach- und Vermögensschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.
- 3) Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. andere Bewohnerinnen Bewohner oder Besucher) verursacht werden, haftet die Einrichtung grundsätzlich nicht.
- 4) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Verhalten und Wohlergehen der Bewohnerin/des Bewohners, sobald diese/dieser ohne Begleitung durch haupt-oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Trägers das Grundstück der Einrichtung verlassen hat.
- 5) Eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schadensansprüchen wird der Bewohnerin/dem Bewohner empfohlen.

**Kündigung
durch die
Bewohnerin /
Den Bewohner**

§ 9 Vertragsdauer / Kündigung

- 1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung kündigen. **Aus wichtigem Grund kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.**

**Kündigung
durch das
Heim**

2) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohner/in der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 7a nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung auf Grund eines Ausschlusses nach § 7a Absatz 4 nicht anbietet

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. die Bewohnerin / der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

**Ergänzung zu
Abs. 2 Nr. 2**

3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 7a unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 7a nicht entfallen ist.

**Ausschluß und
Unwirksamkeit
Der Kündigung**

4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des

Schriftform	5)	fälligen Entgelts befriedigt wird oder wenn sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.
Kündigungsfristen	6)	Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
Nachweis von Leistungersatz und Umzugskosten	7)	Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach Abs. 1 Satz 6 (fett gedruckt) auf Grund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt. Hat die Einrichtung nach Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen. Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.
Vertragsende bei Tod	9)	Das Vertragsverhältnis endet außer durch Kündigung mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners. Über den Tod des/der Bewohners/in hinaus erfolgt keine weitere Berechnung von Entgelt oder Entgeltbestandteilen.* Vergl. § 6 Abs. 10) Punkt 2.
Anspruch auf Kostenerstattung	10)	Entsteht durch Kündigung oder Tod der Bewohnerin/des Bewohners ein Kostenerstattungsanspruch der Bewohnerin/des Bewohners oder der Erbin/des Erben, der Erbengemeinschaft gegenüber der Einrichtung, ist der Betrag sechs Wochen nach Kündigung oder Tod fällig, frühestens jedoch nach Räumung des Zimmers. Erfolgt nach Kündigung oder Tod der/des Bewohners/in eine auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung rückwirkende Höherstufung bezüglich der Pflegebedürftigkeit, kann die Einrichtung sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. dem Nachlass geltend machen.

§ 10 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende

**Benachrichtigung im Todesfall
Rückgabe Unterkunft**

- 1) Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind.
- 2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Unterkunft besenrein und von persönlichen Gegenständen geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

**Aushändigung
eingebrachter
Gegenstände**

- 3) Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Zimmers bevollmächtigt sind und an die - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners ausgehändigt werden sollen (→ Anlage 9 „Vollmacht zur Zimmerräumung“).

§ 11 Beschwerderecht

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Beschwerderecht | 1) Die/der Bewohner/in hat das Recht, sich bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen mündlich oder schriftlich bei der Heimleitung zu beschweren. Daneben kann sich die/der Bewohner/in an den Träger oder gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) an eine der vorhandenen Beratungs- und Beschwerdestellen wenden. Die entsprechenden Anschriften werden bei Vertragsabschluss dem Vertrag als Anlage 2 beigelegt. |
| Abhilfe | 2) Das Heim ist verpflichtet, binnen einer Woche auf eine schriftliche Beschwerde schriftlich zu antworten. |
| Qualitätssicherung | 3) Die/der Bewohner/in hat das Recht, sich über Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.
Bei Nicht- oder Schlechtleistung der Einrichtung kann der Bewohner/die Bewohnerin eine Kürzung des Entgelts nach Maßgabe des § 10 WBVG verlangen. |
| Verbraucherschlichtungsstelle | 4) Verbraucherschlichtungsstelle
Der Träger der Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Streitbeilegungsstelle teil. |

§ 12 Datenschutz / Schweigepflicht

- | | |
|--------------------------|---|
| Datenschutz | 1) Das <i>Heim</i> verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der/s Bewohnerin/s. (siehe Anlage 8) |
| Datenweitergabe | 2) Es werden nur solche Informationen der/s Bewohnerin/s gespeichert und an die Mitarbeiter/innen weitergegeben, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. |
| Krankheitsdaten | 3) Die/der Bewohner/in willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Betreuung erforderlichen Informationen dem <i>Heim</i> zur Verfügung stellt und dass die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erstellten Gutachten dem <i>Heim</i> ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. |
| Informationsrecht | 4) Die/der Bewohner/in erhält Mitteilung, welche personenbezogenen Dateien geführt werden |

§ 13 Schlussbestimmungen

**Aufhebung
früherer
Verträge**

1) Durch den Abschluss dieses Heimvertrages werden frühere vertragliche Regelungen außer Kraft gesetzt. Gleiches gilt für damit verbundene Nebenabreden, Vertragsänderungen- und Anpassungen.

Änderungen

2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein etwaiger Verzicht auf die Schriftform ist schriftlich zu vereinbaren.

Unwirksamkeit

3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Anlagen

4) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages und sind fest mit diesem Vertrag verbunden.

5) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und der Bewohnerin / dem Bewohner auszuhändigen.

6) Der Bewohnerin / dem Bewohner wurden im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBG) folgende Unterlagen ausgehändigt:

Gegenüber der vorvertraglichen Information vom 29.11.2016

haben sich folgende Änderungen ergeben:

Die Informationsunterlagen unter Berücksichtigung der Abweichungen des vorliegenden Heimvertrages sind Bestandteil des Vertrages.

Ort / Datum:

Unterschrift des Trägers der Einrichtung:

Ort / Datum:

Unterschrift

der Bewohnerin / des Bewohners:

Unterschrift der / des Bevollmächtigten / der
Betreuerin / des Betreuers

Anlagen:

- 1 Leistungsverzeichnis
- 2 Beschwerdestellen
- 3 Medikamentenversorgung
- 4 Auftrag zur Regelung des Zahlungsverkehrs
- 5 Nachtragsvereinbarung zum Heimvertrag
- 6 Einverständniserklärung zur Postannahme
- 7 Einverständniserklärung zum Zimmerwechsel
- 8 Entbindung Schweigepflicht / Datenschutz
- 9 Vollmacht zur Zimmerauflösung
- 10 Vorabinformation
- 11 Ausschlussvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt	Seite/n
	Deckblatt mit Vorwort	
	Allgemeines	1
§ 1	Vertragspartner / Vertragsdauer	2
§ 2	Das Zimmer	3
§ 3	Gemeinschaftseinrichtungen	3
§ 4	Allgemeine Leistungsbeschreibung	4
§ 4 a)	Pflege-und Betreuungsleistung	4 - 6
§ 4 b)	Leistungen der medizinischen Behandlungspflege	7
§ 4 c)	Verpflegungsleistungen	7 - 9
§ 4 d)	Unterkunftsleistungen	10 - 11
§ 4 e)	Sonstige Leistungen	11
§ 4 f)	Ausstattung	12
§ 4 g)	Elektrogeräte	13
§ 5	Hilfsmittel und Therapeutische Leistungen	14
§ 5 a)	Infektionsschutz	14
§ 6	Leistungsentgelte	15 - 21
§ 7	Entgeltanpassung	21 - 23
§ 8	Haftung	24
§ 9	Vertragsdauer / Kündigung	24 - 26
§ 10	Regelungen für den Todesfall und bei Vertragsende	27
§ 11	Beschwerderecht	28
§ 12	Datenschutz / Schweigepflicht	28
§ 13	Schlussbestimmungen	29
	Anlagenübersicht	30
	Inhaltsverzeichnis	31